

Hinweise der Stadt Germering zu amtlichen Beglaubigungen durch die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

1. Beglaubigung von Dokumenten:

Allgemeine Hinweise:

Jede Behörde kann Abschriften von Schriftstücken, die sie **selbst ausgestellt** hat, oder die für **ihren eigenen Gebrauch** sind, amtlich beglaubigen.

Darüber hinaus ist die Meldebehörde zuständig für die amtliche Beglaubigung von Schriftstücken, die von einer deutschen Behörde ausgestellt worden sind oder deren Abschrift **zur Vorlage bei einer deutschen Behörde** benötigt werden, sofern das Original in deutscher Sprache abgefasst ist. Ausländische Urkunden können daher grundsätzlich nicht von der Meldebehörde beglaubigt werden.

Zur Beglaubigung muss immer das Original vorgelegt werden!

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur das gesamte Schriftstück (keine Auszüge) beglaubigt werden darf. Die zu beglaubigenden Kopien werden von der Meldebehörde gefertigt.

Beglaubigungen sind ausgeschlossen:

Amtliche Beglaubigungen sind nicht möglich für **private Schriftstücke**, die privat verwendet werden sollen. Hier empfiehlt sich die Beglaubigung durch einen Notar.

Die Meldebehörde hat keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung.

Öffentliche Beglaubigungen sind nach dem Beurkundungsgesetz grundsätzlich den Notaren/Notarinnen vorbehalten.

Nicht beglaubigt werden dürfen Abschriften, deren ausschließliche Zuständigkeit zur Beglaubigung für eine andere Dienststelle gegeben ist. So dürfen z. B. Abschriften oder Vervielfältigungen von deutschen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden nur die [Standesämter](#), Ablichtungen und ähnliche Vervielfältigungen von Abschriften der Katasterbücher und von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk nur das Liegenschaftskataster führende Vermessungs- und Katasteramt beglaubigen.

Des Weiteren dürfen **Unikate** wie z. B. Fahrzeugscheine und Führerscheine von der Meldebehörde nicht beglaubigt werden.

Bearbeitungsgebühren:

Die Beglaubigung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis. Im Regelfall beträgt die Gebühr für jede Beglaubigung 5,- €.

2. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Allgemeine Hinweise:

Die Meldebehörde ist zuständig für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur **Vorlage bei einer deutschen Behörde** oder sonstigen Stelle, bei der aufgrund einer Rechtsnorm das Schriftstück einzureichen ist, benötigt wird.

Unterschriften und Handzeichen (Handzeichen des Schreibens Unkundiger, das aus Buchstaben oder sonstigen Symbolen bestehen kann) dürfen in der Regel nur beglaubigt werden, wenn sie **in Gegenwart der beglaubigenden Dienstkraft vollzogen und anerkannt werden**. Für den Nachweis der Identität des/der Antragstellers/in ist die Vorlage eines Personalausweises oder des Reisepasses notwendig.

Beglaubigungen sind ausgeschlossen:

Nicht beglaubigt werden dürfen Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. Dazu gehören insbesondere Unterschriftsbeglaubigungen unter Verträgen oder Erklärungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, in Vereins- und Handelsregistersachen und Grundbuchangelegenheiten. Hier empfiehlt sich die Unterschriftsbeglaubigung von einem Notariat vornehmen zu lassen.

Unterschriftsbeglaubigungen, die zur **Vorlage bei einer ausländischen Behörde** oder Stelle bestimmt sind, bleiben den Notariaten vorbehalten. Ebenso dürfen Unterschriften ohne zugehörigen Text (**sog. Blanko-Unterschriften**) nicht beglaubigt werden.

Unterschriftsbeglaubigungen auf Verpflichtungserklärungen von Privatpersonen für Besuchseinreisen von Ausländern werden ausschließlich von der [Ausländerbehörde](#) (Landratsamt Fürstfeldbruck) vorgenommen. Dagegen erfolgen in diesem Zusammenhang Unterschriftsbeglaubigungen auf Verpflichtungserklärungen von Firmen- oder Vereinsvertretern bei der Meldebehörde.

Sind Schriftstücke in einer fremden Sprache abgefasst, hat der/die Antragsteller/in eine Übersetzung in deutscher Sprache - die von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein muss - beizubringen. Ansonsten ist eine Beglaubigung der Unterschrift bzw. des Handzeichens nicht zulässig.

Bearbeitungsgebühren:

Die Beglaubigung der Unterschrift / des Handzeichens ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt 5,- €.

Für Rückfragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt der Stadt Germering gerne zur Verfügung.